



Förderprogramm der Gemeinde Eichenau für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen und Speichersystemen

Ziel des Programms ist, für Bürgerinnen und Bürger Anreize zu setzen, selbst Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren und damit einen wertvollen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauches aus fossilen Energien zu leisten.

Zielgruppe und Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft und des Agrarbereichs, Eigentümergemeinschaften von Wohnanlagen sowie alle Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Mieter oder Pächter sind antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers haben.

Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Eichenau. Eine Förderantragstellung ist im Haushaltsjahr 2022 möglich. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eichenau. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Voraussetzungen der Förderung und Antragsverfahren

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahme nicht gefördert wird, wenn mit dieser vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wurde. Als Maßnahmen- bzw. Baubeginn wird dabei bereits die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen gewertet. Planung und

Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Eine Förderung wird nur bewilligt, wenn vor Auftragsvergabe der Maßnahme das

- vollständig ausgefüllte Antragsformular
- mit Kostenvoranschlag des ausführenden Unternehmens und
- Stellungnahme einer von der Gemeinde Eichenau zur Prüfung der Anträge anerkannten Institution

bei der Gemeinde eingereicht wurde (siehe Anhang Antragsprozess). Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden an den Antragsteller zurückgegeben. Die Förderung gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Genehmigungsbescheid zugegangen ist.

Nach Zugang des positiven Genehmigungsbescheids muss die Maßnahme bis 10.12. des darauffolgenden Jahres abgeschlossen und alle erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen sein, damit ein Anspruch auf Auszahlung der Fördergelder besteht.

Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Gefördert werden die

1. Neuinstallation einer Photovoltaikanlage

Die Förderhöhe beträgt 150 € / Kilowatt peak. Die maximale Förderung beträgt 1.500 €, die Mindestförderung 200 €.

Verwendungsnachweis entsprechend der Auflistung unter 6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

2. Neuinstallation einer kombinierten Photovoltaik-/Solarthermieranlage

Die eingesetzten Photovoltaik-Thermischen-Kollektoren müssen ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im Programm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) „Erneuerbare Energien/Wärmepumpen“ als förderfähiges System zugelassen sein (siehe www.bafa.de). Die Förderhöhe beträgt 150 € / Kilowatt peak. Die maximale Förderung beträgt 1.500 €, die Mindestförderung 200 €. Eine zusätzliche Förderung nach Punkt 1 (alleinige Photovoltaikanlage) ist ausgeschlossen.

Verwendungsnachweis entsprechend der Auflistung unter 6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

3. Neuinstallation von Balkonmodulen

Gefördert werden steckbare solare Stromerzeugungsmodule (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Die Förderhöhe beträgt 200 € pauschal.

Verwendungsnachweis entsprechend der Auflistung unter 6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

4. Neuinstallation einer Solarthermieranlage

Solarthermieranlagen, die zur Heizungsunterstützung dienen, werden mit pauschal 1.000 € gefördert. Solarthermieranlagen, welche nur zur Warmwasserbereitung dienen, werden mit pauschal 500 € gefördert.

Verwendungsnachweis entsprechend der Auflistung unter 6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

5. Neuinstallation eines Speichersystems (Batteriespeicher) für Photovoltaikanlagen

Gefördert werden Systeme zur Speicherung von Energie aus Photovoltaikanlagen. Die Förderhöhe beträgt 150 €/kWh Speicher der PV-Anlage. Die Maximalförderung beträgt 1.500 €.

Verwendungsnachweis entsprechend der Auflistung unter 6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die Beantragung, Genehmigung und Auszahlung der Förderung erfolgen nach dem im Anhang dargestellten Prozess.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Vor Auszahlung der Fördergelder sind der Gemeinde Eichenau vorzulegen:

- a) Ein Verwendungsnachweis und eine Bescheinigung des Verkäufers darüber, dass die gekauften Elemente in ihrer Gesamtheit zum Einbau einer funktionierenden Anlage geeignet sind (Funktionsbescheinigung).
- b) Eine Erklärung des Installateurs über den nach den Regeln der Technik vorgenommenen fachgerechten Einbau und die Inbetriebnahme der Anlage (Inbetriebnahmebescheinigung).
- c) Im Falle einer kombinierten Photovoltaik-/Solarthermieranlage ein Solar Keymark Zertifikat oder Nachweis über eine bafa-Zulassung.
- d) Die prüfbar(en) Schlussrechnung(en).
- e) Ein Nachweis über die Begleichung der Rechnung(en) (z.B. Überweisungs-beleg(e)).

Nach Vorlage der geforderten Dokumente erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags in einer Summe.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

Eichenau, den 09.12.2021

Peter Münster

Erster Bürgermeister

Antragsprozess Förderprogramm Photovoltaik / Solarthermie Eichenau

- 1** **Bürger holt Kostenvoranschlag bei ausführendem Unternehmen ein**
- 2** **Bürger füllt Förderantragsformular aus**
- 3** **Bürger reicht Antragsformular inkl. Kostenvoranschlag bei der Gemeindeverwaltung ein**
- 4** **Gemeindeverwaltung holt sich Stellungnahme zur Überprüfung auf technische Sinnhaftigkeit bei prüfender Institution (z.B. Ziel21) ein (prüfende Institution darf nicht mit ausführendem Unternehmen übereinstimmen)**
- 5** **Gemeindeverwaltung erlässt bei positiver Prüfung einen Förderbescheid**
- 6** **Bürger kann Vorhaben beginnen (Beauftragung der Installation)**
ACHTUNG: Vorhabenbeginn erst nach Erhalt des positiven Förderbescheids
- 7** **Bürger reicht entsprechende Verwendungsnachweise bei der Gemeindeverwaltung ein**
- 8** **Gemeindekasse zahlt nach Prüfung der Nachweise Förderung an Bürger aus**